

Richtlinien über Auszeichnungen der Gemeinde Stephansposching

aufgestellt durch Beschluss Nr. 758 des
Gemeinderates vom 18. Februar 2025

Die Gemeinde Stephansposching erlässt nachstehende Richtlinien über
gemeindliche Auszeichnungen.

I. Ehrenbürger

1 a) Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde Stephansposching in herausragender Weise verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden (Art. 16 Abs 1 GO). Diese Ehrung ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde verleiht. Die Anzahl der lebenden Inhaber des Ehrenbürgerbriefes soll vier nicht übersteigen.

1 b) Über die Ernennung wird dem Ehrenbürger eine Urkunde (Ehrenbürgerbrief) in feierlicher Form ausgehändigt. Der Ehrenbürger soll sich in das Goldene Buch der Gemeinde Stephansposching eintragen

II. Ehrennadel

2 a) Persönlichkeiten, die im öffentlichen Leben der Gemeinde Stephansposching mindestens 18 Jahre lang eine Funktionstätigkeit ausgeübt haben und/oder herausragende persönliche Leistungen im privaten Bereich erbracht haben und mindestens 70 Jahre alt sind, kann die Ehrennadel der Gemeinde Stephansposching verliehen werden.

2 b) Die Ehrennadel ist eine goldfarbene Anstecknadel in Wappenform mit einer Größe von 20 x 22 mm. Auf der Vorderseite ist das farbige Wappen der Gemeinde Stephansposching eingearbeitet mit der Umschrift „Gemeinde Stephansposching“. Auf der Rückseite befindet sich die Anstecknadel.

2 c) Die Ehrennadel wird in angemessener Form zusammen mit einer Urkunde überreicht.

III. Namensgebung

Die Gemeinde Stephansposching kann Straßen, Plätzen und öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde den Namen von Persönlichkeiten geben, die sich um die Gemeinde Stephansposching in besonderem Maße verdient gemacht haben. Die Auszeichnung soll in der Regel nach dem Tode des Namensträgers geschehen.

IV. Ehrenbrief

4 a) Persönlichkeiten, die sich durch langjährige und besondere Leistungen im politischen, kulturellen, sportlichen, religiösen, wirtschaftlichen, sozialen oder öffentlichen Bereichs um die Gemeinde und das Gemeinwesen verdient gemacht haben, kann der Ehrenbrief verliehen werden.

4 b) Den Ehrenbrief erhalten Persönlichkeiten, die sich in Vereinen und / oder im sonstigen öffentlichen Leben nach 4a) mindestens 20 Jahre in Führungsaufgaben aktiv engagiert haben und sich dadurch bleibende Verdienste erworben haben.

4 c) Der Ehrenbrief wird als Urkunde mit dem Gemeindewappen verliehen mit folgenden Wortlaut: „(Person)..... hat sich um die Gemeinde Stephansposching besonders verdient gemacht. Der Gemeinderat ihm/ihr mit Beschluss vom in würdiger und dankbarer Anerkennung den Ehrenbrief verliehen“. Er wird ebenfalls in würdiger Form ausgehändigt.

4 d) Der Gemeinderat behält sich vor, dass in begründeten Einzelfällen von diesen Regelungen abgewichen werden kann.

V. Vorschlagsrecht, Verleihung und Verlust

5 a) Vorschläge für die Ehrungen nach diesen Richtlinien können vom Bürgermeister, den Mitgliedern des Gemeinderates und von Einzelpersonen (keine Eigenvorschläge) gemacht werden. Die Vorschläge sind schriftlich mit einer Darstellung der zu ehrenden Person und einer detaillierten Auflistung der besonderen Verdienste bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Zum Zeitpunkt der Antragstellung dürfen die angeführten Verdienste nicht länger als zehn Jahre zurückliegen.

Ein Anspruch auf die Verleihung wird mit dem Vorschlag nicht begründet.

5 b) Der Gemeinderat entscheidet über die Verleihung in nichtöffentlicher Sitzung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Gemeinderates.

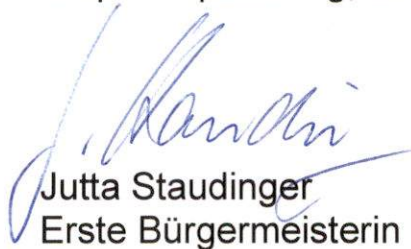
5 c) Die Verleihungen erfolgen durch den Ersten Bürgermeister in feierlicher Form und würdigem Rahmen.

5 d) Die Verleihung der Auszeichnungen kann wegen unwürdigen Verhaltens mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Gemeinderates widerrufen werden. Die Auszeichnungen sind in diesem Fall an die Gemeinde zurückzugeben.

VI. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien treten zum 1. März 2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien vom 15.01.2003 außer Kraft.

Stephansposching, den 18. Februar 2025


Jutta Staudinger
Erste Bürgermeisterin

